
Weisung über die Regulationsjagd auf das Steinwild

vom 23.06.2023 (Stand 01.07.2023)

Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

eingesehen das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG);

eingesehen die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV);

eingesehen die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen vom 30. April 1990 (VRS);

eingesehen das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 30. Januar 1991 (kJSG);

eingesehen das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 16. Juni 2021 (ReKJSG);

eingesehen den Beschluss über der Jagd im Wallis 2023-2024 vom 14. Juni 2023;

*verordnet:*¹⁾

Art. 1 Berechtigung

¹ Der Jäger mit Walliser Jagdpatent, welcher im vorangehenden Jahr ein Patent gelöst hat, ist zur Teilnahme an der Regulationsjagd auf das Steinwild berechtigt.

² Solange ein rechtskräftiger Patententzug andauert, ist eine Teilnahme für den betroffenen Jäger nicht erlaubt.

³ Nicht-Mitglieder einer Diana des Kantons Wallis sind von der Teilnahme an der Regulationsjagd auf das Steinwild ausgeschlossen.

⁴ Pro Jahr und Jäger darf nur eine Abschussbewilligung erteilt werden.

¹⁾ In dieser Weisung gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

-

Art. 2 Abschusskontingent pro Diana

¹ Die Anzahl und die Zuteilung des Steinwildes nach Alter, Geschlecht und Kolonie werden jährlich in einem Abschussplan festgelegt, welcher vom zuständigen Bundesamt für Umwelt (nachfolgend: BAFU) genehmigt wird.

² Das jeder Diana für das folgende Jahr zustehende Abschusskontingent wird nach der Anzahl der durch die Diana-Mitglieder im laufenden Jahr gelösten Patente festgelegt.

Art. 3 Kategorien

¹ Die Regulation erfolgt hauptsächlich in der Jugendklasse beiderlei Geschlechts sowie bei den alten Steingeissen.

² Unter Vorbehalt gegenteiliger Abmachungen zwischen der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (nachfolgend: DJFW) und dem BAFU werden folgende Kategorien bejagt:

Geschlecht	Kategorie	Alter	Durchschnittliche Hornlänge des ältesten Tieres pro Kategorie
Geiss	1-2	1½ bis 2½ Jahre	18cm
Geiss	3+	3½ und mehr Jahre	>20cm (3½ Jahre)
Bock	1-2	1½ bis 2½ Jahre	32cm
Bock	3-5	3½ bis 5½ Jahre	55cm
Bock	6-9	6½ bis 9½ Jahre	79cm
Bock	11+	11½ und mehr Jahre	>85cm (11½ Jahre)

Art. 4 Einschreibung

¹ Der Jäger, der sich für die Teilnahme an der Regulationsjagd auf Steinwild interessiert, muss sich bei der Bestellung des Jagdpatentes mittels dem für die Patentbestellung vorgesehenen Formular für das folgende Jahr einschreiben.

² Einschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht mehr möglich.

³ Die DJFW übermittelt jeder Diana jährlich die Liste ihrer Mitglieder, die sich für die Regulationsjagd auf das Steinwild eingeschrieben haben. Mit der Liste erhalten die Dianen die Gutscheine für die ihnen zugeteilten Abschussbewilligungen.

Art. 5 Gebühren

¹ Die beim Abschuss zu bezahlende Gebühr wird wie folgt festgesetzt und von der DJFW nach erfolgtem Abschuss in Rechnung gestellt:

Kategorie	
Geiss 1-2	Fr. 50.-
Geiss 3+	Fr. 150.-
Bock 1-2	Fr. 50.-
Bock 3-5	Fr. 200.-
Bock 6-9	Fr. 400.-
Bock 11+	Fr. 600.-

² Der Gesamtbetrag ist geschuldet. Die DJFW haftet nicht für die an die Dianen im Rahmen der internen Reglemente bereits bezahlten Beträge.

Art. 6 Berechtigte Jäger

¹ Jede Diana übermittelt der DJFW die Liste der berechtigten Jäger und sendet die ausgefüllten Gutscheine an die DJFW zurück.

Art. 7 Voraussetzungen

¹ Der Jäger bestätigt mit seiner Einschreibung, dass er die zu bejagende Wildart ausreichend kennt und über die erforderliche körperliche Verfassung sowie die notwendige Ausrüstung verfügt, um den Abschuss selbständig tätigen zu können.

² Der Inhaber einer Abschussberechtigung wird anlässlich eines fakultativen Kurses, welcher von der DJFW organisiert wird (Mai-Juni), über die Charakteristik des ihm zugelosten Tieres sowie über das Steinwild im Allgemeinen instruiert.

-

Art. 8 Modalitäten

¹ In der Regel wird die für die Abschüsse zur Verfügung stehende Zeitperiode auf anfangs September, im Monat Oktober sowie anfangs November festgelegt. An Sonn- und Feiertagen ist die Regulationsjagd auf das Steinwild nicht gestattet.

² Der Jäger muss den Jagdtag dem für die Region zuständigen Wildhüter spätestens am Vorabend melden.

³ Abschüsse, die in der festgelegten Abschussperiode nicht durchgeführt werden, verfallen unter Vorbehalt der Abschussgebühr.

⁴ Die Bestimmungen über die Hochjagd, die in der kantonalen Jagdgesetzgebung festgelegt sind, sind anwendbar, insbesondere die Bestimmungen über die verwendbaren Waffen, Kaliber, Munition, Schussdistanz, Sicherheitszonen in Bezug auf bewohnte Gebiete, Hunde, usw.

⁵ Da die Jagdplanung eine Jahresplanung ist, müssen auch die Abschüsse im selben Jahr erfolgen. Eine Verschiebung kann von der DJFW nur aus Gründen höherer Gewalt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bewilligt werden. Das Gesuch muss bei der Dienststelle vor der Beginn der Regulationsjagd eingereicht werden.

⁶ Um den Abschuss zu tätigen muss der Jäger die gesetzlichen Anforderungen für die Patentausstellung erfüllen (Ausbildung, Treffsicherheitsnachweis, Versicherung, keine Verweigerungsgründe usw.).

⁷ Der erlaubte Perimeter, in welchem der Abschuss durchgeführt werden darf, wird dem Jäger vom zuständigen Wildhüter zugewiesen.

Art. 9 Begleitung durch die Wildhut

¹ In der Regel erfolgt der Abschuss ohne Begleitung durch die Wildhut.

² Der Wildhüter kann entscheiden, den Jäger zu begleiten, namentlich wenn der Jäger nicht über die nötigen Ortskenntnisse verfügt.

³ Der Abschuss eines Steinbocks der Kategorie 11+ erfolgt unter Begleitung der Wildhut, welche das zu erlegende Tier bestimmt.

Art. 10 Wildkontrolle

¹ Unmittelbar nach dem Abschuss füllt der Jäger das ihm hierfür abgegebene Abschussformular aus und informiert umgehend den zuständigen Wildhüter. Ort und Zeit für das Vorzeigen des erlegten Wildes werden bei dieser Gelegenheit vereinbart.

² Der Jäger muss den Wildhüter an jedem Jagdtag, also auch wenn er das Wild nicht erlegen konnte, über den Jagdverlauf und die gemachten Feststellungen orientieren.

Art. 11 Fehlabschüsse

¹ Bei Fehlabschüssen ist der Jäger unter Vorbehalt der nachfolgend aufgeführten Fälle den Bestimmungen unterstellt, welche die Gesetzgebung für die ordentliche Jagd vorsieht.

² Die Fehlabschüsse werden gemäss geltender Gesetzgebung mittels Busse, dem Bezahlen des Wertersatzes gemäss Staatsrats-Tarif und der Beschlagnahmung der Trophäe sanktioniert.

³ Der Abschuss einer melken Steingeiss wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 350 Franken und derjenige eines Kitzes mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 200 Franken abgegolten.

⁴ Die nachfolgenden Fehlabschüsse werden mittels einer Übertretungs-Strafanzeige sanktioniert:

- a) der Abschuss einer Geiss Kategorie 3+ anstelle einer Geiss der Kategorie 1-2;
- b) der Abschuss eines Bockes einer höheren Kategorie;
- c) die Verwechslung zwischen Bock und Geiss und umgekehrt.

⁵ Die DJFW entscheidet über die Höhe der Strafe in Abhängigkeit der Überschreitung der durchschnittlichen Hornlänge in Bezug auf die durchschnittliche Hornlänge des ältesten möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Kategorie.

⁶ Für die nachfolgenden Fälle entfallen die obengenannten Sanktionen; die in Artikel 5 festgesetzte Gebühr für die ursprünglich zugeteilte Kategorie ist jedoch in jedem Fall als minimaler Betrag geschuldet:

- a) der Abschuss eines jüngeren Tieres als das ihm zugeloste Tier, ausgenommen Kitz;
- b) die Verwechslung zwischen Bock- und Geissjährling und umgekehrt;
- c) der Abschuss eines Tieres einer höheren Kategorie, sofern die durchschnittliche Hornlänge diejenige des ältesten möglichen Tieres der ursprünglich zugeteilten Kategorie nicht überschreitet.

-

Art. 12 Verletztes oder nicht auffindbares Steinwild

¹ Verletzt der Jäger das Wild und kommt dieses nicht zur Strecke, so muss die Jagd sofort eingestellt werden und der zuständige Wildhüter muss unverzüglich informiert werden.

² Der Wildhüter ordnet die notwendigen Massnahmen zur Nachsuche des Wildes an.

³ Ist anzunehmen, dass das Tier tödlich getroffen wurde oder wenn dieses infolge eines Absturzes nicht geborgen werden kann, verliert der Jäger seinen Anspruch und der Abschuss gilt als getätigt. Der Jäger muss in diesem Falle die vorgesehene Gebühr bezahlen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
23.06.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	-

-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	23.06.2023	01.07.2023	Erstfassung	-